STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 9 "Industriegebiet I" 23. Änderung

- Text -

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585)

Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GV I. NRW S. 220), zuletzt geändert durch 5. Änd.VO vom 17.11.2009 (GV.NRW. S. 624)

Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW (BauGB-AG NRW) vom 24.03.2009 (GV. NRW. S. 186)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBL. I S. 1163)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des DL-RI-Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 863) ber. S. 975

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW S. 950)

Verfahrensvermerke

Diese Debaddingsplananderung wurde im Auttrag der St	adt Meckenneim entworfen.
Entwurfsbearbeitung Meckenheim, den	sgp architekten + stadtplaner BDA
gesehen: Meckenheim, den	Stadt Meckenheim

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Meckenheim hat gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB am 28.10.2010 beschlossen, den Bebauungsplan in dem Geltungsbereich, der im hierzu gehörigen Übersichtsplan i. M. 1:5.000 umgrenzt ist, wie folgt zu ändern:

1. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und Abs. 2a BauGB sowie § 1 Abs. 5 u. Abs. 9 BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sind gemäß § 9 Abs. 1 undAbs. 2a BauGB sowie § 1 Abs. 5 u. Abs. 9 BauNVO nicht zulässig, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt.

Als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die in der "Meckenheimer Liste" zusammengefassten Sortimente wie folgt:

Z	Zentrenrelevante		Nahversorgungs-		Nicht zentrenrelevante		
1112 0000	Sortimente		vante Sortimente		Sortimente		
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	Bezeichnung		
47.41	Datenverarbeitungsge- räte, periphere Geräte und Software	47.2	Nahrungsmittel, Ge- tränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln	aus 47.51	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken)		
47.42	Telekommunikationsge- räte	47.73	Apotheken	47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und – zubehör, Kleineisenwaren,		
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	aus 47.75	Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnis- se und Parfümeriearti-		Bauartikel, Dübel, Beschlä- ge, Schlösser und Schlüs- sel, Installationsbedarf für		
aus 47.51	Haushaltstextilien (z. B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren		kel)		Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)		
aus 47.53	Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vor- hänge, dekorative De- cken)			47.52.3	Anstrichmittel, Elektroinstal- lationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf		
aus 47.54	Elektrische Haushalts- geräte und elektrotech- nische Erzeugnisse			aus 47.53	Tapeten, Kücheneinrichtungen, Büromöbel		
	(ohne Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)			aus 47.54	Elektrische Haushaltsgerä- te- Großgeräte (u. a. Herde, Kühlschränke, Spülmaschi- nen und Waschmaschinen		
47.59.2	keramische Erzeugnis- se und Glaswaren			47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel		
47.59.3 aus	Musikinstrumente und Musikalien Haushaltsgegenstände			aus 47.59.9	Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechsler- waren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren), Kinderwa-		
47.59.9	(nicht elektrische Haus- haltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschir- re, Schneidwaren,			aus 47.59.9	gen Bedarfsartikel für den Gar- ten, Gartenmöbel, Grillgerä-		
	Bestecke)				te		
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel			aus 47.64.2	Campingartikel und Campingmö- bel		
47.61.0	Bücher			mest times			
47.62.1	Fachzeitschriften, Un- terhaltungszeitschriften und Zeitungen			aus 47.76.1	Pflanzen, Saatgut und Dün- gemittel (u. a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blu- menbindereierzeugnisse,		

Z	Zentrenrelevante Sortimente		Nahversorgungs-		Nicht zentrenrelevante		
WZ 2008	Bezeichnung	WZ 2008	vante Sortimente Bezeichnung	18/7 0000	Sortimente		
47.62.2	Schreib- und Papierwa-	WZ 2008	bezeichnung	WZ 2008	Blumenerde, Blumentöpfe)		
	ren, Schul- und Büroar- tikel			47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere		
47.63	bespielte Ton- und Bildträger			47.79	Einzelhandel mit Antiquitä-		
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör				ten und Gebrauchtwaren		
aus 47.64.2	Sportartikel (Sportbe- kleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)						
47.65	Spielwaren, Bastelarti- kel						
47.71	Bekleidung						
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck						
47.74	medizinische und or- thopädische Artikel						
aus 47.75	kosmetische Erzeugnis- se und Parfümierartikel						
aus 47.76.1	Schnittblumen						
47.77	Uhren und Schmuck						
47.78.1	Augenoptiker						
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse						
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbli- che Erzeugnisse, Brief- marken, Münzen und Geschenkartikel						

- 1.1.2 Zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortimente bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig. Dabei wird festgesetzt, dass die Randsortimente den nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten sachlich zugeordnet und diesen im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind.
- 1.1.3 Zulässig sind Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben, wenn die Verkaufsfläche

dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist und in betrieblichem Zusammenhang errichtet wird und dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist

und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

- 1.1.4 Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 30 qm Verkaufsfläche errichtet werden, wenn sie aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der im Industrie- und Gewerbepark Tätigen dienen.
- 1.1.5 Bestehende Einzelhandelsbetriebe zum Zeitpunkt der Rechtskraft der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I" können über ihren Bestandsschutz hinaus angemessen erweitert werden. Nutzungsänderungen und Erneuerungen sind zulässig, allerdings nicht für zentren- oder nahversorgungsrelevante Kernsortimente.

Hinweise

1. Denkmalschutz

Im Plangebiet befindet sich am Hambuch / K 53 ein Grabkreuz aus dem Jahr 1725. Dabei handelt es sich um ein eingetragenes Baudenkmal. Das Grabkreuz ist am Ursprungsort zu erhalten und im Falle von Baumaßnahmen ggf. ausreichend zu schützen.

2. Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis – Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft" – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

3. Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass der im Plangebiet anstehende natürliche Boden in einem Teilbereich als besonders schutzwürdiger Boden in die Landeskartierung aufgenommen ist ("Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen", MUNLV NRW 2007).

4. Einsatz erneuerbarer Energien

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen berücksichtigt werden und der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet geprüft werden.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

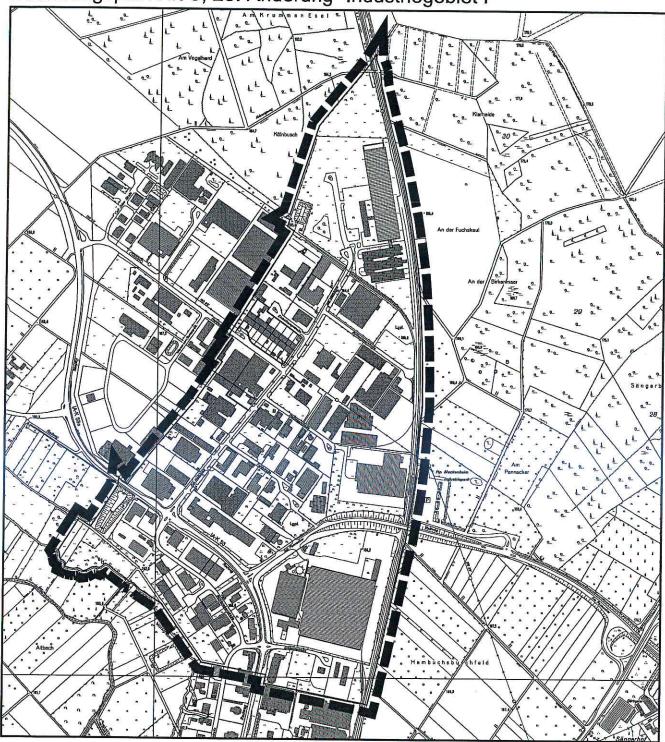
Der zuständige Fachausschuss hat am 28.10.2010 gem. § 2 (1) und (4) BauGB die Aufstellung des Bebau- ungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 24.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht.	ij
Meckenheim, den	
Der Bürgermeister	
BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	
Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplanvorentwurf gem. § 3(1) BauGB wurde am 24.11.2010 o üblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplanvorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB am 14.12.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.	orts
Meckenheim, den	
Der Bürgermeister	
BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	i
Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 08.12.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf gegeben.	
Meckenheim, den	
Der Bürgermeister	
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	
Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen in der Zeit vom	en
Meckenheim, den	
Der Bürgermeister	

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom bis bis erneut öffentlich ausgelegen.
Ort und Datum der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) BauGB mit Schreiben vom erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Meckenheim, den
Der Bürgermeister
SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Meckenheim hat am den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.
Meckenheim, den
Der Bürgermeister
AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen des Ra tes sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.
Meckenheim, den
Der Bürgermeister
INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Meckenheim, den
Der Bürgermeister

STADT MECKENHEIM

Bebauungsplan Nr. 9, 23. Änderung "Industriegebiet I"



Übersichtsplan M 1: 10.000

Datum: 20.12.2010 CAD: H/S509/S509_01/Plan/S509_01 Projekt-Nr.: S509_01

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 23. Änderung

architekten + stadtplaner BDA

Dr. Dettef Naumann BDA, Dipl.-Ing. Friedrich P. Hachlel, Dipl.-Ing. Wolfgang Bauer
Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengelin BDA

beratand Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengelin BDA
MECKENHEIM / BONN Info@sgp-architekten.de
Neuer Markt 18 Tel. 02225 - 2077

Neuer Markt 18 Tel. 02225 - 2077 53340 Meckenheim Fax. 02225 - 17361

